veräußerte. Es fiel bald auf, daß in dem Versteigerungskatalog eines renommierten Berliner Auktionsinstitutes diese Stücke angezeigt wurden, von denen man feststellte, daß sie aus dem Wiener Staatsarchiv herrührten. Der Täter räumte seine Verfehlungen auch ohne weiteres ein, gab aber eine Erklärung für sein Handeln, die in mehr als einer Hinsicht interessant ist. Was ihn an den Handschriften reizte, sei zunächst das Bewußtsein gewesen, durch sie etwas zu besitzen, was Tote berührt hätten. Das Verlangen, alte Papiere zu besitzen, brachte er mit dieser Neigung zusammen. Modergeruch war für ihn von besonderem Reiz. Daß sich mit diesem Totenkult auch erotische Motive verknüpften, darüber war sich K. H. durchaus klar. Dieser Hang zur Verwesung erfüllte ihn mit solch unbeschreiblicher Lust, daß es ihn beim Durchblättern von Handschriften wie ein Rausch überkam, so daß er dann oft zu völlig Wertlosem griff, und, wenn die Ernüchterung eintrat, so fragte er sich erstaunt, wie ein solches Handeln nur möglich gewesen sei. Beim Verkauf der auf diese Weise erlangten Stücke kam es ihm weniger auf die Erzielung pekuniärer Vorteile an, vielmehr sprach der Wunsch mit, für weniger gute Stücke seltene und wertvolle erwerben zu können. Habgierige, gewinnsüchtige Motive hätten ihm fern gelegen, lediglich seelisch erotische Triebe hätten ihn erfüllt. Die erotischen Wirkungen, die diese beschriebenen Blätter in ihm auslösten, seien in ihrer Stärke einem Geschlechtsverkehr völlig gleichbedeutend gewesen.

Wir haben es hier also mit Bücher- und Dokumentendiebstählen zu tun, zu denen der Täter durch erotisch betonte Zwangsvorstellungen veranlaßt wurde. In einem anderen Fall war Gelehrtenehrgeiz die treibende Kraft. Ein Studienrat Dr. D. in Berlin arbeitete an einem umfassenden Werke über Wiegendrucke und hatte deshalb von der Preußischen Staatsbibliothek und vom Bibliothekar des Grauen Klosters in Berlin die Erlaubnis erhalten, die dort vorhandenen Bestände jederzeit ohne Kontrolle benutzen zu dürfen. Dieses Entgegenkommen machte sich D. zunutze und entführte 48 sehr wertvolle Bände. Als man durch einen Zufall das Verschwinden der Inkunabeln feststellte, förderte eine plötzliche Hausdurchsuchung bei D. die Bücher in seiner Wohnung zutage. D. leugnete und behauptete, die Bücher während der Revolution, als die Staatsbibliothek wiederholt besetzt worden war, auf Bücherkarren gekauft zu haben. Durch Sachverständigen-Gutachten wurde jedoch festgestellt, daß einem Kenner wie Dr. D. die Herkunft der Bücher, selbst wenn seine Angaben auf Wahrheit beruhen würden, nicht hätte verborgen bleiben können. Außerdem fanden sich Spuren beseitigter Stempel des richtigen Eigentümers. Daß dieser Punkt allein nicht ausschlaggebend sein konnte, kam in der Verhandlung nicht zur Sprache. Denn tatsächlich hat die Staatsbibliothek Dubletten aus ihren Beständen verkauft, ohne ihren Stempel aus den Büchern zu entfernen, so daß die Käufer bei einer Weiterveräußerung in den Verdacht der Hehlerei kamen. Das Gericht hielt Dr. D. jedoch zugute, daß er nicht aus Eigennutz gehandelt, sondern den wissenschaftlichen Ehrgeiz besessen habe, durch größtmögliche Vollständigkeit und Genauigkeit sein Buch zu einem Standardwerk zu machen. Aus diesem Grunde habe er der Versuchung nicht widerstehen können, durch rechtswidrigen Zugriff die benötigten Quellen stets bei sich zu haben. Die Frage, ob er sie nach Fertigstellung seines Werkes wieder unbemerkt dem ursprünglichen Besitzer zurückgebracht hätte, wurde offen gelassen.

Den gleichen Fall erlebten wir vor kurzem. In Frankfurt a. M. hatte ein Archivar nicht unbeträchtliche Werte an Büchern und Handschriften entwendet, die ihm anvertraut waren. Auch hier erklärte er seine verirrte Begeisterung mit seinem wissenschaftlichen Interesse, das ihn zu der Unterschlagung veranlaßt hätten.

Fortsetzung Seite 1316



SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id359716164-19312500/51 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT